

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Grossherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den Kinzig-,
Murg- und Pfinz-Kreis. 1775-1855
1838**

84 (20.10.1838)

Großherzoglich Badisches
Anzeiger-Blatt
für den
Mittel-Rheinkreis.

Nro. 84. Samstag den 20. October 1838.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

Todesstrafe.

Crim. H. G. Nro. 4580. I. Senat.

Am 8. Dezember v. J. wurde die Wittwe Maria Anna Kuhn geborne Wagemann zu Herbolzheim in dem im Hintergebäude ihrer Wohnung befindlichen Futtergange todt und mit Wunden bedeckt, aufgefunden.

Nach dem Gutachten der Aerzte war der Tod die nothwendige Folge mehrerer einzelner Kopfverletzungen, deren 21 an dem Leichnam wahrgenommen wurden.

Dieser Todtschlag ist verübt worden, von dem ledigen, damals 27jährigen Joseph Mutschler von Herbolzheim, welcher von seinem 6. bis zum 14. Jahre die Schule und noch zwei weitere Jahre die Christenlehre besucht, nachher aber als Knecht in verschiedenen Diensten sein Unterkommen gefunden hatte. Nach dem Zeugnisse seiner Vorgesetzten war Mutschler roh und frech, der Nachtschwärmererei ergehen, des Diebstahls verdächtig und allgemein verachtet.

Schon seit dem 3. Dezember v. J. hatte derselbe einen Theil seiner, im Uebrigen in Müßiggang und bei Trunk und Spiel verlebten Zeit bei der getödteten Wittwe Magd., mit der er einen vertrauten Umgang unterhielt, zugebracht, und er blieb am 7. Dezember, als die Magd den Dienst verließ, in der Scheuer versteckt, mit der Wittwe Kuhn allein in deren Hause zurück. —

Als sich dieselbe am Abende jenes Tages zur Abwartung des Viehes in den Stall versüßt hatte, begab sich Mutschler in das Wohnzimmer um sich des in einem Schreibtische verwahrten Geldes zu bemächtigen. Er kehrte jedoch, da er diesen verschlossen fand, um sich zu dessen Erbrechung mit einer Art zu versehen, in den Hof zurück, gewahrte dort die aus dem Futtergang kommende Hauseigenthümerin, rannte dieselbe sofort zu Boden und schlug sie sodann zuerst mit einem ihr entwundenen Stampfeisen sodann, während sich dieselbe wieder ausgerichtet hatte, mit einem Stück Holz und zuletzt mit der herbeigeholten Holzart wiederholt darnieder, ließ sie röchelnd und im Blute schwimmend liegen, bemächtigte sich durch Erbrechung des Schreibtisches des daselbst befindlichen Geldes im Betrage von 328 fl. 17 kr. und verbarg dasselbe, nachdem er die Strafe gewonnen, in einem Winkel hinter dem väterlichen Hause, wurde jedoch schon am nächsten Morgen vor der Wohnung der Getödteten, wohin er sich, frecher Weise, mit andern Neugierigen begeben hatte, verhaftet.

Diese That hat der Verbrecher nach längerem Lügner wiederholt und umständlich eingestanden, das Großherzogliche Hofgericht hat denselben, auf den Grund des durch zahlreiche Umstände bestätigten Geständnisses, der vorsätzlichen Tödtung und Beraubung der Wittwe Kuhn für schuldig erkannt und deshalb zur Todesstrafe mittelst öffentlicher Enthauptung verurtheilt.

Nachdem dieses Erkenntniß auf den von dem Verurtheilten dagegen eingewendeten Rekurs von Großherzoglichem Oberhofgericht und sodann auch von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog bestätigt worden war, ist dasselbe am 1. d. M. auf öffentlichem Richtplatze bei Renzingen an dem Schuldigen vollzogen worden. Freiburg den 12. October 1838.

Großh. Bad. Hofgericht des Oberrheinkreises.

K a h.

vdt. Schlicht.

Bekanntmachungen.

Nro. 23720. Das Holzfreveln betreffend.

Man sieht sich veranlaßt, die Bestimmung des §. 171. des Forstgesetzes in allgemeine Erinnerung zu bringen, wornach derjenige welcher entwendete Forstproducte erwirbt, verbirgt, oder wissentlich in seinem Hause duldet einer Strafe unterliegt, welche bis zu dem Betrage ansteigen kann, der ihn trüfe, wenn er das Erworbene oder Verborgene selbst entwendet hätte.

Zugleich werden die Lokalpolizeistellen veranlaßt, das untergeordnete Polizeipersonal anzuweisen, gelegentlich seiner Dienstverrichtungen den verbotenen Handel mit gefreveltem Holz mit Aufmerksamkeit zu beachten und zur Anzeige zu bringen.

Rastatt den 9. Oktober 1838.

Großherzogl. Regierung des Mittel-Rheinkreises.

Fchr. v. R ü d t.

vd. R o s t.

Nro. 23706. Nach bestandener ordnungsmäßiger Prüfung ist der Rechtskandidat Joh. Nepom. Kagenberger von Rothenfeld unter die Zahl der Theilungsscribenten aufgenommen worden, wos-
hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Rastatt den 9. Oktober 1838.

Großherzogliche Regierung des Mittelrheinkreises.

Fchr. v. R ü d t.

vd. R o s t.

Bekanntmachungen.

Der erledigte kath. Fiskalschuldienst in Witten-
schwand, Amts St. Blasien, mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von 140 fl. jährlich nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Anzahl von durchschnittlich 75 Schulkindern auf 30 kr. jährlich für jedes Kind festgesetzt ist, wird mit dem Bemerkten wiederholt ausgeschrieben, daß sich die Kompetenten um diesen Schuldienst nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 Rggbl. Nro. 38. durch ihre Bezirksschulvisitatoren bei der Bezirks-
schulvisitatur St. Blasien zu melden haben.

Durch die Beförderung des Hauptlehrers Faver Baumgärtner auf die 2. Lehrerstelle an der höhern Bürgerschule in Offenburg ist der kath. Schul- und Organistendienst zu Rheineim, Amts Waldshut, mit dem gesetzlich regulirten Dienst Einkommen von 40 fl. jährlich nebst freier Wohnung und dem Schulgelde, welches bei einer Zahl von etwa 60 Schulkindern auf 30 kr. jährlich für jedes festgesetzt ist, erledigt worden. Die Kompetenten um diesen Schuldienst haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 Rggbl. Nro. 38. durch ihre Bezirksschulvisitatoren bei der Bezirks-
schulvisitatur Waldshut innerhalb 4 Wochen zu melden.

Durch das am 8. Oktober l. J. erfolgte Ableben des Mädchenschullehrers Baier ist die evangel. prot. Mädchenschulstelle zu Weingarten, Schulbezirks Durlach, mit dem neu regulirten Gehalt von 250 fl. nebst freier Wohnung und dem Schulgeld ad 1 fl. von jedem Schulkind, vorbehaltlich der in Beziehung auf letzteres durch

den §. 43. des neuen Schulgesetzes der Ober-
schulbehörde überlassenen Modifikationen, in Erledigung gekommen; die Bewerber um diese Schulstelle haben sich nach Maßgabe der Verordnung vom 7. Juli 1836 binnen 4 Wochen bei ihren Bezirksschulvisitatoren zu melden.

Untergerichtliche Aufforderungen und Kundmachungen.

Schuldensliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche aus was immer für einem Grunde an die Masse nachstehender Personen Ansprüche machen wollen, aufgefordert, solche in der hier unten zum Richtigsstellungs- und Vorzugsverfahren angeordneten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Gant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich, anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- und Unterpfands-Rechte, unter gleichzeitiger Vorlegung der Beweisurkunden und Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln, zu bezeichnen, wobei bemerkt wird, daß, in Bezug auf die Bestimmung des Masse-Curators und den etwa zu Stande kommenden Borgvergleich, die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen beigetreten angesehen werden sollen. Aus dem

Bezirksamt Baden.

(1) zu Beuern an den in Gant erklärten Zimmermeister Gerhard Gross, auf Dienstag den 27. November d. J. Vormittags 8 Uhr im hiesigen Rathhause. Aus dem

Bezirksamt Bretten.

(2) zu Menzingen an den in Sant erkannten Jakob Mannheimer, auf Mittwoch den 14. November d. J. Vormittags 8 Uhr, auf diesseitiger Gerichtskanzlei. Aus dem Stadtamt Karlsruhe.

(2) zu Karlsruhe an den in Sant erkannten Webermeister Christian Dehling, auf Montag den 5. November d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitigem Stadtamt. Aus dem Oberamt Lahr.

(2) zu Oberweier an den Joseph Pfaff, welcher nach Amerika auswandern will, auf Freitag den 26. October d. J. Vormittags 9 Uhr bei diesseitigem Oberamt. Aus dem Bezirksamt Oberkirch.

(1) zu Fernach an die Georg Panter'schen Eheleute, welche mit ihren beiden volljährigen Töchtern Maria Anna und Franziska Panter nach Nordamerika auswandern wollen, auf Mittwoch den 7. November d. J. Vormittags 8 Uhr auf diesseitiger Amtskanzlei.

(1) Karlsruhe. [Präklusivbescheid.] In der Santsache gegen den Oberkriegskommissär Hütten Schmidt werden hiermit alle diejenigen Gläubiger, welche in der heutigen Tagfahrt ihre Forderungen nicht angemeldet haben von der vorhandenen Masse ausgeschlossen.

B. R. W.

Karlsruhe den 24. September 1838.

Großh. Stadtamt.

Mundtods-Erklärungen.

Ohne Bewilligung des Pflegers soll bei Verlust der Forderung, folgenden im ersten Grad für mundtods erklärten Personen, nichts geborgt oder sonst mit denselben contrahirt werden. N. d. Bezirksamt Bühl.

(2) von Bühl dem verschwenderischen Sigmund Geiger, jung, für welchen als Pfleger Friedrich Dehlgas von hier ernannt worden.

(2) Gengenbach. [Entmündigung.] Der Tagelöhner Jakob Giesler von Hüttersbach, wurde durch diesseitigen Beschluß vom 30. Aug. d. J. auf den Grund des L. R. S. 499. entmündigt, was mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß er ohne Zustimmung seines Aufsichtspflegers Johann Röbele von Schwaibach keines der im angeführten L. R. S. bezeichneten Rechtsgeschäfte gültig abschließen kann.

Gengenbach den 8. October 1838.

Großh. Bezirksamt.

Erbovorladungen.

(2) Dffenburg. [Erbovorladung.] Gottfried Hartmann, geb. am 7 Mai 1785 erstehelicher Sohn des am 13. Februar d. J. verst. Großh. Kirchenraths Ludwig Jakob Hartmann, gewesenen Pfarres zu Altenheim, welcher schon am 27. Juni 1817 als Apotheker nach Nordamerika auswanderte, seither aber so wenig Nachricht von seinem Leben und Aufenthaltsorte gegeben als verlässige Ausweise über seinen Tod erhalten werden konnten, wird anmit aufgefordert, binnen 4 Monaten Frist a dato in der Verlassenschaftsache seines genannten verlebten Vaters persönlich vor der unterzeichneten Theilungsbehörde zu erscheinen, oder genügende Rundschaft von sich zu geben, und durch gehörig Bevollmächtigte sein Interesse bei der Erbtheilung zu gewahren, widrigenfalls die Erbschaft lediglich denjenigen zugetheilt werden wird, denen sie zukäme, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Dffenburg den 13 October 1838

Großh. Amtsrevisorat.

(3) Pforzheim. [Erbovorladung eines Abwesenden.] Andreas Essig, ledig, 31 Jahre alt, von Deschelbronn, hat sich im Jahre 1833 nach Amerika begeben, und seit 1836 keine Nachricht mehr von sich gegeben. Derselbe ist zur Erbschaft seines im Februar 1837 verstorbenen Vaters Andreas Essig zu Deschelbronn, und seiner schon im Dezember 1812 verstorbenen Mutter Eva Christine geb. Wetter berufen, und wird deshalb aufgefordert, binnen 3 Monaten um so gewisser dahier sich zu melden, andernfalls die Erbschaft lediglich demjenigen würden zugetheilt werden, dem sie zugekommen wäre, wenn Andreas Essig zur Zeit des Erbanfalls gar nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Pforzheim den 3. October 1838.

Großh. Amtsrevisorat.

(2) Bruchsal. [Aufforderung.] Dem vor 2 Jahren als Schmiedegessele auf die Wanderschaft gegangenen und dem Vernehmen nach seine Reise nach Nordamerika gerichteten Johann Georg Küstner, dahier geboren am 16. Sept. 1802 wäre von seinem am 27. Juli 1837 dahier gestorbenen Oheim Johann Georg Fanzler, pensionirter Gestütessinspektor, ein Erbe von 600 fl. 56 kr. zugefallen, wenn er sich damalen noch am Leben befunden hätte. Auf Ansuchen der anwesenden gesetzlichen Erben wird gedachter Johann Georg Küstner nach Ansicht des

L. R. S. Nro. 136. andurch öffentlich aufgefördert, um die Zuthellung des erwähnten Erbes bei der unterfertigten Stelle binnen 6 Monaten sich anzumelden, unter dem Bedeuten, daß dasselbe in dessen Richterscheinungsfalle lediglich denjenigen werde zugetheilt werden, welchen es zukömmt, wenn der Vorgeladene zur Zeit des Erbansfalls nicht mehr am Leben gewesen wäre.

Bruchsal den 8. Oktober 1838.

Großh. Amtsdirektorat.

(3) Bruchsal. [Aufforderung.] Valentin Bregenzer von Ubstadt ist im Jahre 1794 mit Frau und 2 Kindern nach Ungarn ausgewandert, und hat 1817 die letzte Nachricht von sich gegeben, seither aber auf mehrere Briefe keine Antwort ertheilt. Von seiner am 23. Oct. 1819 in einem Alter von 91 Jahren gestorbenen Mutter, Georg Bregenzer's Wittwe, Cäcilia geborenen Fischer von Ubstadt wäre ihm, wenn er sich damals noch am Leben befunden hätte, ein Erbtheil zugefallen, das jetzt 484 fl. 21 kr. beträgt. Auf Ansuchen seiner Schwester, Peter Solingers Wittwe, Katharine geb. Bregenzer zu Ubstadt werden nun Valentin Bregenzer und dessen Nachkommen nach Ansicht des L. R. S. 136. andurch öffentlich aufgefördert, um die Auslieferung des mütterlichen Erbes bei der unten genannten Stelle binnen 4 Monaten sich anzumelden, unter dem Bedeuten, daß dasselbe in deren Richterscheinungsfalle lediglich denjenigen werde zugetheilt werden, welchen es zukäme, wenn die Vorgeladenen zur Zeit des Anfalls nicht mehr am Leben gewesen wären.

Bruchsal den 28. September 1838.

Großh. Amtsdirektorat.

(3) Lahr. [Aufforderung.] Anton Stippich von Sulz, welcher im Jahr 1831 nach Algier reiste, und seit 1833 keine Nachricht mehr von sich gab, wird aufgefördert, binnen 12 Monaten sich zu melden, oder Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls sein Vermögen den nächsten Verwandten in fürsorglichen Besitz gegen Caution verabfolgt werden soll.

Lahr den 3. October 1838.

Großh. Oberamt.

(2) Lahr. [Aufforderung.] Schuster Friedrich Rees von Lahr, welcher im Jahr 1834 sich von hier entfernte, und seither keine Nachricht von sich gab, wird aufgefördert, sich binnen 12 Monaten zu sistiren oder Nachricht von sich zu geben, widrigenfalls er für verschollen erklärt werden soll.

Lahr den 5. October 1838.

Großh. Oberamt.

Ausgetretener Vorladungen.

(2) Offenburg. [Bekanntmachung und Signalement.] Der Metzgerknecht Anton Götz von Bühl hat sich den 23. v. M. mit dem Hunde seines Meisters und 11 fl. Geld, von diesem fortbegeben um Vieh für denselben einzukaufen und ist bisher nicht mehr zurückgekehrt, scheint daher mit dem ihm anvertrauten Gelde davon gelaufen zu sein. Es werden daher sämtliche Polizeistellen ersucht, Erkundigungen über diesen Burschen einzuziehen, ihn im Betretungsfalle zu arretiren und anher zu überliefern, oder wenn sonst etwas von ihm in Erfahrung kommen sollte, Mittheilung anher zu machen.

Offenburg den 9. October 1838.

Großh. Oberamt.

S i a n a l e m e n t.

Alter 26 Jahre, Statur schlanke, Gesicht länglicht, Haare bräunlich, Stirne bedeckt, Augenbraunen bräunlich, Augen blau, Nase groß, Mund gewöhnlich, Zähne gut, Kinn rund, Bart bräunlich, sonstige Kennzeichen keine.

Beschreibung des Hundes.

Derselbe ist ein schwarzer Metzgerhund von mittlerer Größe, glatthäutig und vom Kopf herunter bis auf die Nase sowie um den Hals herum mit einem weißen Streifen bezeichnet; die vordern Füße sind von unten bis zur Hälfte weiß und hat derselbe eine kurze Ruthe.

(2) Bühl. [Diebstahl.] Am 1. September d. J. wurden der Jos. Hörth's Wittwe in Neusach aus ihrer Wohnstube eine einfache Jagdflinte und ein Pistol entwendet, was hiermit Behufs der Fahndung auf das Entwendete und den noch unbekanntem Thäter bekannt gemacht wird.

Bühl den 11. October 1838.

Großh. Bezirksamt.

Beschreibung der entwendeten Gegenstände.

Die Jagdflinte hat ein Feuerschloß, ist mit Messing beschlagen und kann der Lauf abgeschraubt werden; sie ist auch daran erkennbar, daß die Schraube mit einem gelben Ring bedeckt ist.

Die Pistole ist schon ziemlich alt, und hat der Schaft am Lauf einen Riß.

(2) Karlsruhe. [Diebstahl und Fahndung.] Der Michael Bizer von Altsenstz, Königreich Württemberg, welcher in der letzten Zeit Arbeiter in der Maschinenfabrik von Martensen und Kessler gewesen ist, wurde wegen eines in Mühlburg begangenen Diebstahls gefänglich eingezogen, fand aber Gelegenheit seiner Haft durch die Flucht sich bald wieder zu entziehen, und es

ist sein gegenwärtiger Aufenthalt unbekannt. Wir stellen daher, indem wir ein Signalement von demselben, so weit es gegeben werden konnte, hier unten beifügen, an sämtliche Polizeibehörden das dienstfreundschafliche Ansuchen, auf diesen Menschen fahnden und solchen im Betretungsfalle gefänglich hierher einliefern zu wollen, wobei wir noch bemerken, daß derselbe mit einem von seiner Heimathsbehörde in Württemberg frisch ausgestellten Heimathscheine versehen ist.

Karlsruhe den 8. October 1838.

Großh. Landamt.

S i g n a l e m e n t.

Alter gegen 40 Jahre, Größe 5' 6'', Gestalt schlank, Gesicht gesund.

Er trug bei seiner Entweichung einen dunkelblautuchernen Ueberrock, alte blaue Weste, ein Paar graue Hosen, ein schwarzes Halstuch, ein Paar alte zerrissene Stiefel und trug auf dem Kopfe eine alte schwarze Kappe ohne Schild mit einem grauen Pelz besetzt.

(1) Waldshut. [Bekanntmachung] Nachdem der ansagewanderte Franz Janaz Kübler Sohn, von Waldshut, der in öffentlichen Blättern an ihn erangenen gerichtlichen Aufforderung vom 8. August d. J. nicht Genüge geleistet, inzwischen aber vom klagenden Theil um Erlassung eines Versäumnisurtheils gebeten worden ist, nachdem die Klage als begründet erscheint, und nach Ansicht des §. 169. der Proj. Ord. wegen den Kosten, ergeht

B e s c h e i d.

In Sachen der chemischen Fabrikverwaltung zu Willingen gegen Franz Janaz Kübler Sohn von Waldshut, Forderung ad 83 fl. 58 kr. betreffend, wird zu Recht erkannt: es sei Beklagter mit seinen Einreden auszuschließen, der tatsächliche Klagvortrag für schuldig zu erklären, die eingeklagte Summe von 83 fl. 58 kr. binnen 14 Tagen an Klägerin bei Executionsvermeidung zu bezahlen und habe die Kosten des Rechtsstreits zu bezahlen.

W. R. W.

Waldshut den 9. October 1838.

Großh. Bezirksamt.

(1) Freiburg. [Landesverweisung] Maria Anna Hauser von Empfingen, Fürst. Sigmaringenschen Oberamts Heizerloch, durch Urtheil Großh. Hofgerichts des Seckreises vom 30. März 1837 No. 2024—25. wegen 3ten ausgezeichneten Diebstahls und Gebrauchs eines falschen Heimathscheins, zu einer Zuchthausstrafe

von 2 Jahr und 10 Monaten condemnirt, wurde mit dem Rest ihrer Strafe höchsten Orts begnadigt, sofort heute aus der diesseitigen Anstalt entlassen und in Gemäßheit des oben allegirten Urtheils der Großh. Bad. Lande verwiesen.

S i g n a l e m e n t.

Alter 32 Jahre, Größe 5' 3'', Haare braun, Augenbraunen braun, Augen grau, Gesichtform oval, Farbe etwas blaß, Stirne nieder, Nase stumpf, Mund aufgeworfen, Zähne gut, Kinn rund.

Freiburg den 13. October 1838.

Großh. Zuchthaus-Verwaltung.

(1) Freiburg. [Landesverweisung.] Barbara Bess von Memmingen in Königreich Baiern, durch Urtheil des Großh. Hofgerichts der Seeprovinz vom 19. Januar 1835. No. 271—72 wegen zum 4. mal wiederholten 3. Diebstahl zu einer zehnjährigen Zuchthausstrafe condemnirt, wurde mit dem Rest ihrer Strafe höchsten Orts begnadigt, heute aus der Anstalt entlassen und der Großh. Bad. Lande verwiesen.

S i g n a l e m e n t.

Alter 48 Jahre, Größe 4' 8'', Haare braun, Augenbraunen braun, Augen braun, Gesichtform rund, Farbe gesund, Stirne rund, Nase klein, Mund mittelmäßig, Zähne mangelhaft, Kinn rund. Freiburg den 13. October 1838.

Großh. Zuchthausverwaltung.

R a u f = A n t r ä g e.

(1) Bruchsal. [Liegenschaftsversteigerung.] Dem Andreas Bierhalter, Wingersmann dahier, werden in Folge richterlicher Verfügung vom 31. Juli d. J. No. 17344. die unten benannten Liegenschaften Freitag den 16. Novbr. d. J. Abends 7 Uhr im Wirthshause zum Wolf hieselbst im Zwangswege öffentlich versteigert, wozu die Liebhaber mit dem Bemerkten eingeladen sind, daß der endgültige Zuschlag erfolgt, wenn der Schätzungspreis und darüber erreicht wird.

A e ß e r.

- 1 Bttl. im Holzmann, neben Maurer Krepin und Johann Lons Wittwe.
- 1 Bttl. 20 Rth. im Schwallenberg, neben Michel Dreher und Sebastian Bachmann.
- 1 Bttl. 27 Rth. rechts des Auweas, neben Fr. Schwaninger und Adam Bierhalter.

W e i n b e r g.

- 1 Bttl. in der Schweinsarube, neben Stephan Benglein und Ja. Johann Dörr.
- 1 Bttl. 30 Rth. daselbst, neben Friedrich Adelsberger und Johann Ködler.

Bruchsal den 16. October 1838.

Bürgermeisteramt.

Bekanntmachungen.

In Gemäßheit des §. 74. des Zehntablösungsgesetzes wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, daß die Ablösung nachgenannter Zehnten endgültig beschlossen wurde:

(3) im Bezirksamt Tauberbischofsheim den 3. October 1838.

Zwischen der evangl. Schule zu Brehmen auf dortiger Gemarkung, von beiläufig 18 Morgen Ackerfeld in den s. g. gemeinen Vierteln beim Dürrenschlag und von beiläufig 2 Morgen in den Hochbuchgärten.

(3) im Bezirksamt Konstanz den 6ten October 1838.

Zwischen der Grundherrschaft von Bodmann zu Bodmann und der Großh. Domänenverwaltung dahier, Namens der gnädigsten Herrschaft auf der Gemarkung des Hirtenhofes, Gemeinde Liggeringen.

(3) im Bezirksamt Neckargemünd den 4. October 1838.

Zwischen den Eigenthümern des Hanszehnten auf Neckesheimer Gemarkung und den dortigen Zehntpflichtigen.

(3) im Bezirksamt Schopfheim den 15. September 1838.

Zwischen der Pfarrei Weitenau und der Gemeinde Eichholz.

(3) im Oberamt Durlach den 9. October 1838.

Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Durlach und der Gemeinde Stupferich.

(3) im Bezirksamt Jesetten den 5. Okt. 1838.

Zwischen der Fürstlich Fürstenbergischen Ständeherrschaft und der Gemeinde Griessen.

(3) im Bezirksamt Stockach den 7. Oct. 1838.

a) Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Stockach und dem Zehntconsortium von Raithaslach, Münchhof, Buehof, Rehhalben, Schorenhof und Stengelehof.

b) Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Stockach und dem Zehntconsortium von Ober- und Unter-Schwandorf, Holzach, Volkertswiler und Mainwangerhof.

(2) im Bezirksamt Jesetten den 5. Oct. 1838.

Zwischen der Fürstlichen Ständeherrschaft Fürstenberg in der Gemarkung Geißlingen.

(2) im Landamt Karlsruhe den 6. Oct. 1838.

Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Durlach und der Gemeinde Spöck.

(2) im Bezirksamt Forberg den 4. Okt. 1838.

Zwischen der evangl. Schule zu Schweigern und der dortigen Gemeinde.

(1) im Bezirksamt Ettlingen den 15. October 1838.

a) Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Durlach und der Gemeinde Reichenbach in dortiger Gemarkung.

b) Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Durlach und der Gemeinde Busenbach.

(1) im Landamt Freiburg den 14. Oct. 1838.

a) Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Freiburg und den Zehntpflichtigen in der Gemarkung Waldau und Hochstraß.

b) Zwischen der Großh. Domänenverwaltung Freiburg und den Zehntpflichtigen in der Gemarkung Hinterstraß und Glashütten.

(1) im Bezirksamt Müllheim den 8ten October 1838.

a) Die Ablösung des Domänialzehnten in der Gemarkung der Gemeinde Marzell.

b) Die Ablösung des Zehnten, den die Lehensmeyer Friedrich Mettler, Johann Jakob Schreckenburger, Johann Schreckenburger und Johann Jakob Brauns Wittve auf Seesfelder Gemarkung zu beziehen haben.

(1) im Bezirksamt Weisach den 25ten September 1838.

a) Zwischen der evangl. Schule zu Bickensohl und der Gemeinde daselbst, den großen, kleinen und Weinzehnten betreffend.

b) Zwischen dem Großherzogl. Aerar und den Zehntpflichtigen von Mördingen, den großen, kleinen, Heu- und Weinzehnten betr.

Alle diejenigen, die in Hinsicht auf diese abzulösenden Zehnten in deren Eigenschaft als Lehensstück, Stammgutsheil, Unterpfand u. s. w. Rechte zu haben glauben, werden daher aufgefordert, solche in einer Frist von 3 Monaten nach den in den §§. 74. bis 77. des Zehntablösungsgesetzes enthaltenen Bestimmungen zu wahren, andernfalls aber sich lediglich an den Zehntberechtigten zu halten.

(1) Karlsruhe. [Gehülfs-Aufnahme.] Bei einer Obereinnehmeri des Mittelrheinkreises soll ein im Rechnungswesen erfahrener Gehülfe aufgenommen werden. Man erwartet die Anmeldungen binnen 14 Tagen. Auskunft giebt die Redaction dieses Blattes.